



Dr. Silke M. Fiedeler

## Zurück zum Kreis - Ein Plädoyer für „Kreisverfahren“ im Strafvollzug, Teil 2

Der Bedeutung des Kreises im Allgemeinen sowie in kultureller, gesellschaftlicher und historischer Hinsicht widmete sich der erste Teil des Beitrags „Zurück zum Kreis“ (MEDIATOR 02/2014, S. 18 ff). Im zweiten Teil werden nun – mit einem Blick über unsere Landesgrenzen hinaus – vertiefend die verschiedenen Kreisverfahren und ihre Bedeutung als Kern der restaurativen Gerechtigkeit im strafrechtlichen Kontext dargestellt. Der erste Beitrag endete mit der These, dass es wegen aktuell hoher Rückfallzahlen von Straffälligen, wegen der mangelnden Berücksichtigung der Geschädigteninteressen und der geringen gesellschaftlichen Befriedungswirkung bei vorrangig staatlicher „Aufarbeitung“ von Straftaten dringend eines qualitativ neuen Ansatzes bedarf. Kreisverfahren, auch im Strafvollzug, sind hierfür Weg und Ziel zugleich.

### III. Ein neuer, ein alter Weg

Mit einer anderen Sicht auf die Dinge und mit der im ersten Teil des Beitrags geforderten „qualitativen Änderung des Ansatzes“ beabsichtigen die verschiedenen Verfahren restaurativer Gerechtigkeit, den Konfliktbeteiligten ihre Beteiligung an der Konfliktaufarbeitung zurückzugeben und damit das zu erreichen, was im herkömmlichen Strafverfahren und im Strafvollzug geradezu sträflich vernachlässigt wird: einerseits den Bedürfnissen der Geschädigten Gehör zu verschaffen, für sie Aufarbeitung und Entlastung

zu erreichen, und andererseits die Verantwortlichen von Straftaten (im allgemeinen Sprachgebrauch als „Täter“ bezeichnet) dazu anzuregen, bewusst Verantwortung für die Tat zu übernehmen und bestenfalls, in der Konfrontation mit dem Leid der Geschädigten, Empathie zu entwickeln.<sup>1</sup>

Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich, der inzwischen seit vielen Jahren in Deutschland auf rechtlichen Füßen steht, wurden erste Schritte in diese Richtung gegang-

<sup>1</sup> Howard Zehr, *Fairsöhnt*, 2010, S. 17.

gen. Mit Ausnahme einiger weniger Projekte im Strafvollzug beschränkte sich der Täter-Opfer-Ausgleich in der Vergangenheit allerdings hauptsächlich auf den außergerichtlichen Tausch vor Abschluss des strafrechtlichen Hauptverfahrens.<sup>2</sup> Zudem ist der TOA nach Ansicht des Bundesjustizministers „nach wie vor nicht wirklich flächendeckend etabliert“ und macht erst „einen bescheidenen Anteil an allen im Rahmen der Strafverfolgung und Aburteilung erledigten Fällen aus“.<sup>3</sup> Ein Paradigmenwechsel,<sup>4</sup> dessen es für den Anspruch einer qualitativen Änderung des Ansatzes m. E. sicherlich bedarf, konnte durch den Täter-Opfer-Ausgleich bisher nicht erreicht werden.

Getreu der Erkenntnis *Einsteins*, dass Probleme niemals mit der gleichen Denkweise zu lösen sind, durch die sie entstanden sind, und mit dem entsprechenden Wissen, dass neue Wege gegangen werden müssen, um neue Ergebnisse zu erzielen, könnten Kreisverfahren diesen neuen Weg weisen und zu weitreichender Heilung und Wiederherstellung des sozialen Friedens beitragen.

Bisher sind die verschiedenen Formen von Kreisverfahren in Deutschland noch unbekannt bzw. stecken noch in den Kinderschuhen und harren ihrer Umsetzung. Zu unterscheiden sind im Wesentlichen zwei Formen von Kreisverfahren, die sich zwar grundsätzlich ähnlich sind, jedoch Modifikationen bei der Zusammensetzung, Anzahl der Teilnehmer und im Ablauf aufweisen:

1. die ursprünglich in Neuseeland etablierten *Family-Group-Conferences/Restorative Conferences*, zu Deutsch Gemeinschaftskonferenzen<sup>5</sup>, und

2. die u. a. aus Nordamerika stammenden und auf indianische Traditionen sowie auf Traditionen kanadischer Ureinwohner zurückgehenden sog. *Peace Circles*, ins Deutsche gemeinhin übersetzt als Friedenszirkel<sup>6</sup> oder Friedensstiftende Kreise.

### 1. Restorative Conferences

Nach *Howard Zehr* erweitern die sog. Gemeinschaftskonferenzen (GMK) den Kreis der unmittelbar von der Straftat Betroffenen um weitere mittelbar Betroffene wie Familienmitglieder oder andere Personen, die für die direkt betroffenen Parteien wichtig sind.<sup>7</sup> Auch Vertreter der Justiz, insbesondere Polizeibeamte, können zu den Konferenzen eingeladen werden.

Die jüngere Form der GMK, entwickelt von der Polizei in Australien auf der Basis der neuseeländischen Ansätze, läuft anhand eines standardisierten Drehbuches ab, arbeitet mit der Dynamik der Scham und wird in der Regel von amtlich autorisierten Personen, wie speziell ausgebildeten Polizeibeamten geleitet.<sup>8</sup> Die ältere Form der GMK hingegen besitzt kein festes Drehbuch und wird in jeder Konferenz den speziellen Anforderungen und Bedürfnissen der Beteiligten angepasst, womit ein umfassender gemeinsamer Fortschritt erreicht werden könne.<sup>9</sup>

Diese ältere Form wurde als Antwort auf eine Krise im Sozial- und Rechtssystem im Jahr 1989 in Neuseeland im Jugendstrafrecht etabliert, sowohl als „juristisches Mittel wie als Weg der Begegnung“.<sup>10</sup> Mit der Zielsetzung und heute tatsächlichen Realität in den meisten Fällen von Jugendkriminalität das Gerichtswesen zu ersetzen,<sup>11</sup> waren und sind diese GMKs dazu gedacht, für den Täter einen umfassenden Plan zu entwickeln, der zusätzlich zur Entschä-

2 Bericht für das Bundesjustizministerium von *Arthur Hartmann/Marie Haas/Anke Eikens/Hans-Jürgen Kerner*, TOA in Deutschland, Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2011 bis 2012, Berlin 2014, S. 29, 30.

3 *BJM Heiko Maas*, Vorwort zum TOA-Bericht für die Jahrgänge 2011 bis 2012, a.a.O., S. IV.

4 *Claudio Domenig*, Restorative Justice – vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf, in *DBH-Materialien Nr. 71, Restorative Justice, Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen*, 2013, S. 8, 20. Ebenso *Kay Pranis/Barry Stuart/Mark Wedge*, *Peacemaking Circles, From Crime to Community*, 2003, S. 9ff „Circles: A Paradigm Shift in how we respond to crime“.

5 *Hagemann* in: *Ricarda Lummer/Otmar Hagemann/Jo Tein* (Hrsg.), *Schriftenreihe Soziale Strafrechtspflege*, Band 1, 2011, *Restorative Justice – Aus der europäischen und Schleswig-Holsteinischen Perspektive*, S. 164/165, auch abrufbar unter [http://www.soziale-strafrechtspflege.de/attachments/193\\_](http://www.soziale-strafrechtspflege.de/attachments/193_)

<http://www.soziale-strafrechtspflege.de/schriftenreihe-soziale-strafrechtspflege/193-schriftenreihe-soziale-strafrechtspflege-band-1-.html>.; *Claudio Domenig*, a.a.O., S. 15. Ähnlich die sog. „Restaurative Circles“ nach *Dominic Barter*, *DBH-Materialien Nr. 71*, 2013, S. 24, 35.

6 *Otmar Hagemann/Mario Nahrwold/Ricarda Lummer*, *Restorative Justice in Schleswig-Holstein*, Handbuch, Kiel, 2012, S. 3 (abrufbar unter [http://www.soziale-strafrechtspflege.de/attachments/226\\_Guidelines\\_GER.pdf](http://www.soziale-strafrechtspflege.de/attachments/226_Guidelines_GER.pdf)).

7 *Howard Zehr*, a. a. O., S. 63.

8 *Ders.*, ebd. S. 63.

9 *Ders.*, a. a. O., S. 64.

10 *Ders.*, ebd. S. 64.

11 *Lode Walgrave*, *Restorative Justice in Belgien*, *Schriftenreihe Soziale Strafrechtspflege*, Band 1, *Restorative Justice – aus der europäischen und Schleswig-Holsteinischen Perspektive*, 2011, S. 223, 230.

digung Präventionselemente und manchmal auch Strafe enthält.<sup>12</sup> Sogar die eigentliche Anklage kann auf diesen Treffen, in denen der Plan im Konsens erstellt wird, verhandelt werden.<sup>13</sup>

Während Sozialarbeiter die Konferenzen leiten, können neben Familienmitgliedern auch Opferförsprecher, spezielle Anwälte, Jugendsozialarbeiter und weitere Betreuungspersonen sowie die Polizei teilnehmen.<sup>14</sup> Diesen GMKs in Neuseeland ist verbindlich zu eigen, dass die Geschädigten die Sitzungen beginnen und die Verantwortlichen der Straftat erst

im Anschluss Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Im *Procedere* gibt es nach dem Austausch über die erlittenen Folgen das Element der „Familienforen“, die sich in dem weiteren Element der Auszeit („*private time*“) zur Vorbereitung eines Vorschlages zur Wiedergutmachung zurückziehen können.<sup>15</sup> Dieser Form von Kreisverfahren wird in Neuseeland nicht nur die Aufgabe zuteil, das Gerichtsverfahren zu ersetzen, es wird auch davon ausgegangen, mit diesem Modell Familien stärken zu können.<sup>16</sup>

## 2. Peace Circles

Die Form des Kreises wurde von den Ureinwohnern Nordamerikas für eine Vielzahl von Anwendungsgebieten genutzt: um Entscheidungen zu treffen, Probleme zu lösen, zu lehren, zu heilen, zu arbeiten, Unterstützung und Wertschätzung zu erfahren, um Beziehungen besser zu gestalten oder einfach nur um zu spielen.<sup>17</sup>

Als sog. Friedenszirkel (FZ) zur Konfliktbeilegung genutzt, sind sie dadurch gekennzeichnet, dass der Kreis der Beteiligten wie bei den GMK sehr weit gezogen werden kann und alle mehr oder weniger Betroffenen, auch Angehörige der Justiz und vor allem Vertreter der Gemeinschaft, einbezogen werden können. Gerade die Beteiligung der Gemeinschaft bringt große Vorteile mit sich, da hierdurch die Diskussionen oft vielfältiger sind als in anderen Kreisverfahren.<sup>18</sup>

12 Vgl. *Howard Zehr*, a. a. O., S. 64, 65.

13 Vgl. *ders.*, ebd., S. 64, 65.

14 *Ders.*, ebd., S. 64, 65.

15 Vgl. *Lode Walgrave*, a. a. O., S. 224, 232.

16 *Howard Zehr*, a. a. O., S. 65.

17 *Manitonquat/Medicine Story*, *Der Weg des Kreises*, S. 18, 56.

18 *Howard Zehr*, a. a. O., S. 67.

Situationen, die aus der Gemeinschaft resultieren und möglicherweise Einfluss auf die Tat hatten, können eingebracht und auf diese Weise breitere Ebenen des Schadens thematisiert werden.<sup>19</sup> Ggfls. kann auch die erforderliche Unterstützung für alle Betroffenen auf breiter Basis thematisiert und auf viele Schultern verteilt werden.<sup>20</sup>

» *Situationen, die aus der Gemeinschaft resultieren und möglicherweise Einfluss auf die Tat hatten, können eingebracht und auf diese Weise breitere Ebenen des Schadens thematisiert werden* «

Die Sitzordnung im Kreis, der Redestab (*Talking Piece*), ein oder zwei allparteiliche Mediatoren als Hüter des Zirkels (*Circle Keeper*) und vereinbarte Rituale zu Beginn und zum Abschluss stellen die individuellen,

äußeren Merkmale dar und gewährleisten den sicheren Rahmen eines FZ. Der Redestab dient dazu, demjenigen, der ihn in Händen hält, die ungeteilte Aufmerksamkeit der übrigen Teilnehmer des Kreises zu sichern, wie auch das Gefühl, von Herzen gehört zu werden. Die Zuhörer soll der Redestab spiegelbildlich daran erinnern, wo die Aufmerksamkeit sein sollte, nämlich beim Sprechenden, dem mit Respekt und offenem Herzen die ungeteilte Aufmerksamkeit zuteil wird, ohne dass das Gesagte kommentiert bzw. bewertet werden soll. Auf diese Weise wird zugleich ganz ungezwungen und ohne Zuteilung durch Dritte eine gleichberechtigte Teilnahme am Gespräch gewährleistet.<sup>21</sup>

Die Vereinbarung von Werten und Grundregeln wie dem Umgang mit gegenseitigem Respekt, Begegnung auf Augenhöhe aller Beteiligten, Ehrlichkeit, Vertraulichkeit, Inklusion<sup>22</sup>, Empathie und Demut<sup>23</sup>

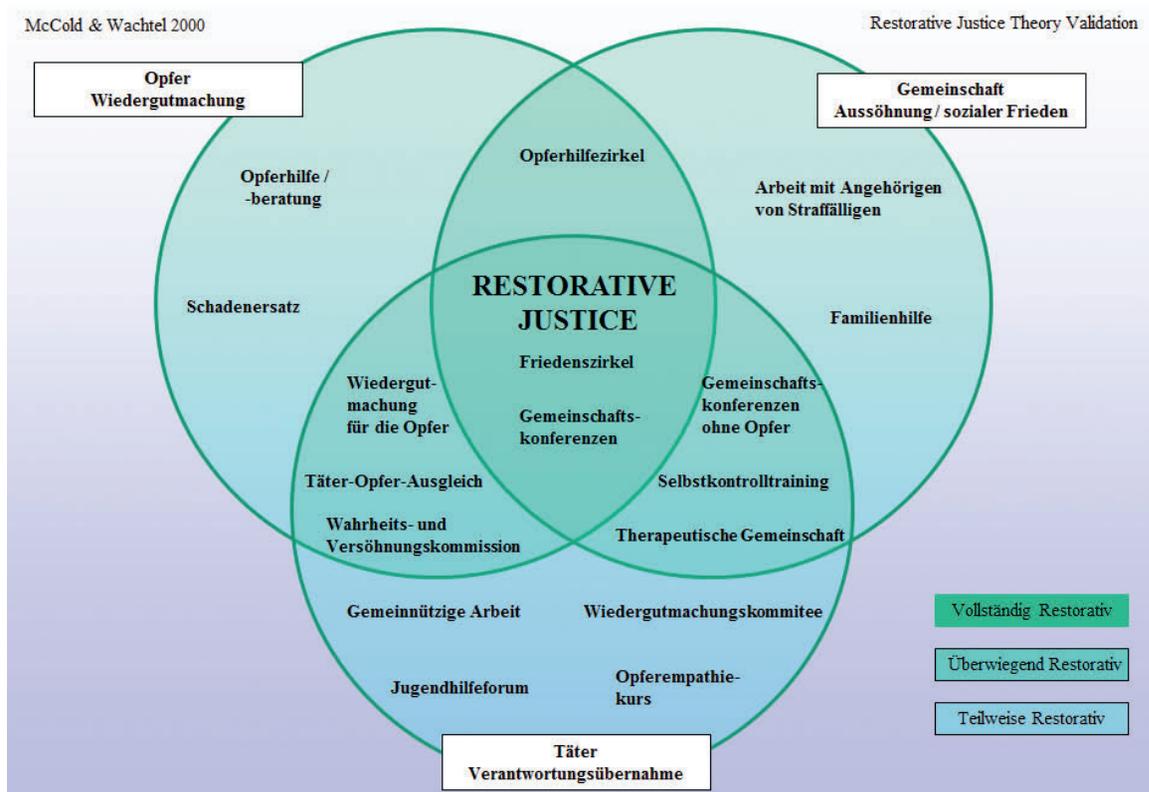
19 *Beate Ehret*, *Friedenszirkel. Eine nachhaltige Methode der außergerichtlichen Konfliktschlichtung im Rahmen der Restorative Justice*, in: Kerner, Hans-Jürgen, Marks, Erich (Hrsg.), *Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages, Hannover 2013* ([www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2364](http://www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2364)); *dies.*, *Friedenszirkel als Modell der Restorative Justice im Strafvollzug*, in *TOA-Magazin* Heft 1/2013, S. 36, 39.

20 *Howard Zehr*, a. a. O., S. 67.

21 *Manitonquat/Medicine Story*, *Der Weg des Kreises*, S. 27 ff., und *Beate Ehret*, *Friedenszirkel. Eine nachhaltige Methode der außergerichtlichen Konfliktschlichtung im Rahmen der Restorative Justice*, a. a. O..

22 Inklusion bezeichnet als wesentliches Prinzip die Wertschätzung und Anerkennung der Vielfalt.

23 „Demut“ in dem Sinne, dass zugehört wird, ohne vorschnell die anderen Wahrnehmungen zu bewerten, *Beate Ehret*, *Friedenszirkel. Eine nachhaltige Methode der außergerichtlichen Konfliktschlichtung im Rahmen der Restorative Justice*, a. a. O.



Quelle: Grafik von McCold & Wachtel 2000

stellen demgegenüber die „innere Seite“ eines FZ dar.<sup>24</sup>

### 3. Sycamore-Tree-Projekt

Diese beiden Ursprungsformen von Kreisverfahren finden darüber hinaus auch Anwendung mit stellvertretenden Opfern, d. h. mit Täter- und Opfergruppen, die nicht durch ein und dieselbe Straftat miteinander verbunden sind. Prison Fellowship International, ein Zusammenschluss von unabhängigen nationalen Mitgliedsorganisationen, die im Bereich der freien Straffälligenhilfe tätig sind, führt das sog. Sycamore-Tree-Projekt weltweit sehr erfolgreich durch. In einem acht bis zwölfwöchigen Programm werden Gruppen von Geschädigten und Verantwortlichen von Straftaten zunächst getrennt vorbereitet und schließlich zu einem von einem Mediator geleiteten Gespräch zusammengebracht. Es werden „Themen wie die Auswirkungen von Kriminalität, der Schaden, der dadurch entsteht, und wie dieser Schaden wieder gut gemacht werden kann, behandelt. Die Straffälligen werden dazu aufgefordert, zumindest symbolische Wiedergutmachung zu leisten.“<sup>25</sup> Das deutsche Mit-

glied von Prison Fellowship International, Seehaus Leonberg e.V., das dieses Projekt in der Nähe von Stuttgart unter dem Namen „Opfer und Täter im Gespräch“ mit Jugendlichen durchführt, hält es sowohl für die teilnehmenden Opfer wie auch für die Täter für sehr heilsam.<sup>26</sup>

### 4. Kreisverfahren im Kontext von Restorative Justice

Wie die Grafik von McCold & Wachtel (2000) veranschaulicht, gibt es eine Vielzahl von Ansätzen restaurativer Gerechtigkeit. Jedoch stellen die dargestellten Formen von Kreisverfahren den Kern überlappender Kreise dar, in denen sich die verschiedenen Formen von Restorative Justice bewegen. Als Kern aller Verfahren werden diese beiden Formen (Friedenszirkel und Gemeinschaftskonferenzen) als vollständig restaurativ angesehen.<sup>27</sup>

konzept/prison-fellowship-international/.

26 Seehaus Leonberg e.V., abrufbar unter: <http://seehaus-ev.de/konzept/prison-fellowship-international/>.

27 Grafik Quelle: Restorative Justice Theory Validation, Vortrag auf der Fourth International Conference on Restorative Practices for Juveniles in Tübingen 2000, veröffentlicht in: Weitekamp, Kerner (eds) 2002; ins Deutsche übertragen von Otmar Hagemann, entnommen aus Otmar Hagemann/Mario Nahrwold/ Ricarda Lummer, Restorative Justice in Schleswig-

24 „inneren und äußeren Rahmen von Kreisen“ ausführlich Pranis/Stuart/Wedge, a. a. O., S. 31 ff.

25 Seehaus Leonberg e.V., abrufbar unter: <http://seehaus-ev.de/>

Durch die Beteiligung möglichst aller Betroffenen des Konfliktes sowie von Mitgliedern der mittelbar betroffenen Gesellschaft können die größten und umfassenden Effekte im Hinblick auf die Zielsetzungen von *Restorative Justice* erreicht werden, und zwar u. a. durch folgende Aspekte:

- die Ermöglichung der Begegnung von Menschen auf der Basis von Respekt,
- die Möglichkeit der Entlastung durch das Gehört-Werden aller Betroffenen einer Straftat,
- die Beteiligung von Angehörigen, die im normalen Strafverfahren, wie im ersten Teil des Beitrags exemplarisch dargestellt, keine Beteiligungsrechte haben,
- die Möglichkeit der Entwicklung von Empathie und Verantwortungsübernahme bei den „Tätern“<sup>28</sup> sowie der umfassenden Wiedergutmachung durch Unterstützung von Angehörigen oder Teilen der Gemeinschaft, was zugleich
- einen wertvollen Beitrag zur Resozialisierung leistet, durch den Ansatz der gelebten Integration, sowie auch
- die Möglichkeit einer umfassenden Schadensaufarbeitung eröffnet, durch den erweiterten Teilnehmerkreis und hierdurch
- die Wiederherstellung des Rechtsfriedens auf eine breite Basis stellt sowie ggfls. darüber hinaus
- das Erleben von Versöhnung und

Holstein, Handbuch, Kiel, 2012, a. a. O., S. 3.

28 Vgl. Annett Zupke, Die Magie des Kreises, TOA-Infodienst Nr. 46/2013, S. 47.

- die Verringerung der Rückfallgefahr von Straffälligen ermöglicht.

Dass es sich hierbei um einen breiten Strauß von Möglichkeiten auf der Basis der Freiwilligkeit handelt, hat *Howard Zehr* in seiner grundsätzlichen Beschreibung von *Restorative Justice* sehr treffend – und dies lässt sich direkt auf die hier vorgestellten Kreisverfahren anwenden – wie folgt charakterisiert: „Es stimmt, dass restaurative Gerechtigkeit einen Kontext bereitstellt, in dem das eine oder andere geschehen kann. Tatsächlich kommt es auch viel öfter zu einem gewissen Grad von Vergebung oder sogar Versöhnung, als das in der auf Gegnerschaft beruhenden Struktur des Strafrechts der Fall ist. Jedoch ist dies immer eine Entscheidung, die allein den Beteiligten überlassen bleibt (...) Die Verringerung der Rückfallgefahr ist ein Nebeneffekt. Ansätze restaurativer Gerechtigkeit werden in erster Linie durchgeführt, weil sie die richtigen Maßnahmen sind“.<sup>29</sup>

Mit den dargestellten „Nebenwirkungen“ sind Kreisverfahren zweifellos ein vielversprechender, über den Täter-Opfer-Ausgleich hinausgehender, zukunftsweisender Ansatz im strafrechtlichen Kontext. Um dessen Potenzial auch vollständig auszuschöpfen, darf sich die Installierung von Kreisverfahren jedoch nicht, wie in der Vergangenheit der Täter-Opfer-Ausgleich, auf den zeitlich dem Strafurteil vorgelagerten Bereich beschränken.

29 *Howard Zehr*, a.a.O., S. 15, 17.



(Foto: Mopic - Fotolia.com)

#### IV. Kreisverfahren im Strafvollzug

Bedürfnis nach effektiver Resozialisierung, Hilfe und Wiedergutmachung besteht diesseits wie jenseits eines richterlichen Schuldspruchs.

Aufgrund der *per se* desozialisierenden Wirkungen des Strafvollzugs für die Inhaftierten und der erheblichen Unsicherheit der Geschädigten und der Gesellschaft bei deren Entlassung muss davon ausgegangen werden, dass das Bedürfnis nach integrierenden und wiedergutmachenden Ansätzen nach dem Schuldspruch im Strafvollzug auf allen Seiten sogar größer ist als zuvor. Die Ergebnisse einer Befragung von JVA-Beschäftigten im Rahmen des Forschungsprojekts „Restorative Justice und Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen Strafvollzug“<sup>30</sup> bestätigen diese These. Hiernach waren „drei Viertel der Befragten der Meinung, dass Wiedergutmachungsversuche auch nach der Inhaftierung noch Sinn ergeben“ und sie „dementsprechend grundsätzlich die Implementierung von *Restorative Justice* im Strafvollzug befürworten“.<sup>31</sup>

Die immer noch hohe Zahl von über 68.000 Gefangenen und Verwahrten in Deutschland zum Stichtag 31.03.2013<sup>32</sup> sowie die Geschädigten ihrer Straftaten außer Acht zu lassen, würde überdies im Sinne des im ersten Teil des Beitrags von *Howard Zehr* bemühten Bildes bedeuten, viele offene Wunden und deren Ursachen weitgehend unbehandelt zu lassen.

Die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten<sup>33</sup> bezieht sich zwar vorrangig auf die Ausgestaltung des Strafverfahrens, fordert uns m. E. vom Grundgedanken her aber auch

» **Bedürfnis nach effektiver Resozialisierung, Hilfe und Wiedergutmachung besteht diesseits wie jenseits eines richterlichen Schuldspruchs.** «

im Sinne des effektivsten, präventiven Opferschutzes, nämlich der Vermeidung von Rückfällen, dazu auf, im Strafvollzug neue alte Wege zu gehen.

Dass Kreisverfahren für den Strafvollzug „die richtigen Maßnahmen“ sind,<sup>34</sup> dafür sprechen insbesondere folgende Wirkweisen und Anwendungsbereiche:

- Kreise können besonders im Strafvollzug effektiv resozialisierend wirken, weil mit realen Vertretern der Gemeinschaft, bestenfalls mit Vertretern des tatsächlichen, sozialen Empfangsraumes nach der Entlassung, in Kreisen gearbeitet werden kann. Insofern können Kreise als
- Entlassungsvorbereitung dienen, aber auch
- als reines Empathietraining von Gefangenen untereinander, oder für Konflikte im Strafvollzug genutzt werden.
- In Kreisen kann mit Gruppen von Tätern und stellvertretenden Opfern gearbeitet werden,<sup>35</sup> und auf diese Weise kann das Interesse für einen konkreten Täter-Opfer-Ausgleich hervorgerufen bzw. für einen nachfolgenden TOA die sozialen Kompetenzen geschult werden.
  - Schließlich können Kreisverfahren auch als eine Nachsorgeeinrichtung des Vollzugs bzw. es käme als Übergangsverfahren sehr hilfreich sein.
- Insbesondere im Bereich des Jugendstrafvollzugs, und hier für die Mehrfach- und Intensivtäter, ergibt es zur Vermeidung von Rückfällen großen Sinn, den repressiven Ansatz durch einen helfenden, integrierenden und wiederherstellenden Ansatz langfristig zu ersetzen.

Diese Wirkweisen sind nicht allein theoretischer Natur, sondern bereits vielfach eindrücklich bestätigt:

Die in Kanada im Rahmen der Nachsorge für die Arbeit mit entlassenen Sexualstraftätern entwickelten *Circles of Support and Accountability*,

30 Bekannt unter der Abkürzung MEREPS nach der engl. Bezeichnung „Mediation and Restorative Justice in Prison Settings“, Ergebnisbericht *Hartmann/Haas/Geyer*, Bremen 2011 abrufbar unter <http://www.ipos.bremen.de/sixcms/media.php/13/Ergebnisbericht%20RJ%20und%20TOA%20im%20Strafvollzug.pdf>.

31 Vgl. *Hartmann/Haas/Geyer*, a. a. O., S. 9, 19, 21.

32 Vgl. <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/72216/umfrage/gefangene-und-verwahrte-in-justizvollzugsanstalten-nach-bundeslaendern/> sowie <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/37477/umfrage/gefangene-im-jugendstrafvollzug-in-deutschland/>.

33 Amtsblatt der Europäischen Union L 315/57 v. 14.11.2012.

34 So auch *Beate Ehret*, Friedenszirkel als Modell der Restorative Justice im Strafvollzug, in: TOA-Magazin Heft 1/2013, S. 36, 38.

35 *Ricarda Lummer*, Restorative Justice nach der Verurteilung, Das EU-Projekt – Opfer schützen und unterstützen, in: TOA-Magazin, Heft 1/2013, S. 30 ff; ebenso *Irmela Abrell*, Täter und Opfer im Gespräch, in: TOA-Infodienst Heft Nr. 46/2013, S. 33 ff; und *Claudia Gelber* in: MschrKrim Heft 6/2012, S. 441, 443 ff.

kurz COSA (Kreise für Hilfe und zum Aufbau von Verantwortlichkeit)<sup>36</sup> konnten zu 100 Prozent prognostizierte Rückfälle vermeiden helfen.<sup>37</sup> Als zentrales Problem bzw. Ursache von hohen Rückfallquoten wurde dort die Tatsache identifiziert, dass Sexualstraftäter infolge von Ausgrenzung oft die Wohnorte wechseln. In Kreisen werden dort intensive Unterstützung durch freiwillige Mitglieder des Wohnortes geleistet, Hilfe bei der Verantwortungsübernahme mit dem Ziel der Integration angeboten und durch die Verabredung und Überwachung von täglichen Meldungen und Auflagen sowohl dem Entlassenen geholfen als auch die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet.<sup>38</sup>

Nicht nur in Kanada, USA, Neuseeland und Australien sind Kreisverfahren in den unterschiedlichsten Ausprägungen bereits seit vielen Jahren und mit großem Erfolg rund um den und im Strafvollzug etabliert worden,<sup>39</sup> auch bei unseren europäischen Nachbarn werden oder wurden Zirkel und Konferenzen bereits im Strafvollzug erprobt, so u. a. in England,<sup>40</sup> Estland<sup>41</sup> und Belgien.<sup>42</sup>

Eine Anwältin aus Madrid berichtete von Zusammenkünften zwischen z. T. schon seit mehr als fünf- und zwanzig Jahren inhaftierten ETA-Straftätern und Hinterbliebenen von Mordopfern und deren positiven Wirkungen für die Opfer. Auf die Fragen zum „Warum „der Taten“ und „Warum diese Opfer“ hätten sie erstmals Antworten erhalten und das habe „ihnen geholfen, ruhig zu werden“. Die Anwältin nannte diese Vorgehensweise ausdrücklich ein „Modell, das unser Land heilen kann“.<sup>43</sup>

36 Karl Peter Rotthaus, Ein ungewöhnlicher Weg zur Wiedereingliederung gefährlicher Sexualstraftäter, Die Circles of Support and Accountability, BewHi, 2009, Heft 2, S 186 ff.

37 Ders., a. a. O., S. 186.

38 Vgl. Howard Zehr, a. a. O., S. 69.

39 Vgl. Beate Ehret, Friedenszirkel als Modell der Restorative Justice im Strafvollzug a. a. O., S. 36, 37; Irmela Abrell, a. a. O., S. 33 ff.

40 Gabi Vergin, in: TOA-Infodienst Nr. 45/2012, S. 39; Martin Wright, Gerechtigkeit (wieder)herstellen, a. a. O., S. 53 ff; Geoff Emerson, Der Sachstand zu „Restorative Justice in England und Wales“, Schriftenreihe Soziale Strafrechtspflege, Band 1, a. a. O., S. 192, 198.

41 Avo Üprus, Der Status Quo von Restorative Justice in Estland, Schriftenreihe Soziale Strafrechtspflege Band 1, a. a. O., S. 201, 211.

42 Lode Walgrave, Restorative Justice in Belgien, Schriftenreihe Soziale Strafrechtspflege, Band 1, a. a. O., S. 223 ff.

43 Peter Brandhorst, Den Opfern ihre Rechte zurückgeben, in: Hempels 08/2013, abrufbar unter <http://www.rjustice.eu/en/>

Auch in Deutschland wurden bereits vor Jahren unterschiedliche Projekte mit Kreisverfahren gestartet. Nach der „Eigen-Kracht-Methode“<sup>44</sup> des Niederländers Rob van Pagée wurden in dem Xenos-Modellprojekt „StartChance“ bis Ende März 2012 sog. Familienkonferenzen durchgeführt, u. a. im Kontext der Haftentlassung.<sup>45</sup> Vor dem Hintergrund des niederländischen Ansatzes werden in Stuttgart, allerdings noch im Rahmen des Strafverfahrens vor dem Schuldspruch, seit dem Jahr 2007 sog. „Wiedergutmachungskonferenzen“ durchgeführt.<sup>46</sup>

Das von der EU geförderte und von der Universität Tübingen in Zusammenarbeit mit dem „Projekt Handschlag“ koordinierte Forschungsprojekt zur Einführung von Friedenszirkeln in Europa führte im Projektzeitraum vom 01.09.2011 bis 31.08.2013 bei jugendlichen Straffälligen bereits mehrfach mit Erfolg Friedenszirkel durch. Deren Einführung im Strafvollzug wurde von der Forschungsleiterin ausdrücklich befürwortet.<sup>47</sup>

Schließlich bemüht sich das an der FH Kiel derzeit laufende EU-Projekt „Restorative Justice nach der Verurteilung – Opfer schützen und unterstützen“ um die Etablierung von Konferenzen im Strafvollzug. Mit den drei Projekt-Partnerländern England, Kroatien und Portugal werden dort bis Ende 2014 Gruppenarbeiten mit Opfern, Tätergruppen, Dialoge zwischen Opfern und Tätern, TOA, Gemeinschaftskonferenzen und Friedenszirkel im Strafvollzug erprobt und wissenschaftlich begleitet.<sup>48</sup>

Erste Ergebnisse der deutschen Projekte bestätigen die langjährigen internationalen Erfahrungen, dass Kreisverfahren, vor allem bei schweren Gewalt- und Einbruchstaten, gewinnbringend und heilungsfördernd für alle Beteiligten sind. Die Einführung kann auch noch im Strafvollzug die Rückfallquote senken, eine hohe Zufriedenheit der Geschädigten und einen großen Beitrag zur Wiederherstellung des sozialen Friedens leisten.

news.html.

44 Zu Deutsch „Eigene Kraft“.

45 Karin Milos, Conferencing Verfahren, in TOA Infodienst Nr. 42/2011, S. 31 ff.

46 Vgl. hierzu den Leitfaden „Beteiligung des sozialen Umfeldes im Täter-Opfer-Ausgleich“ von Andrea Bruhn, Carmen Kramer und Wolfgang Schlupp-Hauck, 2013, S. 27.

47 Beate Ehret, Friedenszirkel als Modell der Restorative Justice im Strafvollzug, a. a. O., S. 36, 38.

48 Ricarda Lummer, Restorative Justice nach der Verurteilung, TOA-Magazin Nr. 1/2013, S. 30 ff.

Vom Stuttgarter Verfahren der Wiedergutmachungskonferenzen wird berichtet, dass diese Struktur „für schwere Straftaten oder auch hocheskalierte Konflikte und Personen, die schnell aggressiv werden, besonders gut geeignet“ sei. „In der Regel entscheiden sich die von einer Straftat betroffenen Systeme dann für eine Konferenz, wenn die Betroffenheit und das Leiden sehr groß waren bzw. sind.“<sup>49</sup> Dort erleben die Mediatoren „in und nach den Konferenzen eine große Befriedigung des von der Straftat betroffenen Umfeldes. Ein großer Schritt in Richtung Heilung wird durch die Begegnung nicht nur von tatverantwortlichen und geschädigten Personen gegangen, sondern auch von denen, die zu ihrem Umfeld gehören.“<sup>50</sup>

» Die Anwältin nannte diese Vorgehensweise ausdrücklich ein „Modell, das unser Land heilen kann.“

Bestrebungen für mehr Opferbezug im Strafvollzug und zur Erweiterung der Resozialisierungsmaßnahmen wie das aktuelle Projekt des opferbezogenen Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen<sup>51</sup> und die Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz<sup>52</sup> können durch verschiedene Formen von Kreisverfahren befördert und bereichert werden. Die Zielsetzung von mehr Opferbezug im Strafvollzug, die in Nordrhein-Westfalen u. a. durch die Förderung des TOA im Strafvollzug erreicht werden soll,<sup>53</sup> könnte vor dem Hintergrund der geschilderten Nebeneffekte durch Kreisverfahren nicht nur sinnvoll ergänzt werden, sondern könnten vielmehr, z. B. über vorgeschaltete Kreisverfahren mit stellvertretenden Opfergruppen, hierzulande der Etablierung des TOA im Vollzug den Boden bereiten.

In dem viel zitierten Standardwerk zu Kreisverfahren, „*Peacemaking Circles, From Crime to Commu-*

49 Bruhn/Kramer/Schlupp-Hauck, a. a. O., S. 21, 27.

50 Bruhn/Kramer/Schlupp-Hauck, a. a. O., S. 8.

51 Vgl. den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW 2012, S. 13 ff, abrufbar unter <http://www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de/service/Infomaterial/index.php>.

52 Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz 2011, abrufbar unter <http://www.mdj.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Empfehlungen%20f%C3%BCr%20ein%20Brandenburgisches%20Resozialisierungsgesetz.pdf>; vgl. auch Heribert Prantl, Im Knast sind viele Zellen frei, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 18 v. 23.01.2014, Seite 5.

53 Holger Joiko und Claudia Gelber, Opferperspektive im Strafvollzug – Tausgleich und Opferschutz, in: TOA-Magazin Nr. 1/2013, S. 14 ff; auch der Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW für die Jahre 2011, 2012, abrufbar unter <http://www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de/service/Infomaterial/index.php>.

nity“ von Pranis, Stuart und Wedge, berichten die Autoren, die in langjähriger Erfahrung hunderte von Kreisen durchgeführt haben, von ihrer ungebrochenen Leidenschaft für Kreise, aber auch von dem Bewusstsein, dass Kreise keine Patentrezepte und nicht für alle Konflikte geeignet seien. Ihnen sei wichtig, sowohl die Grenzen von Kreisen zu verstehen als auch deren Potenzial.<sup>54</sup>

In dem Wissen darum, dass Kreise kein Allheilmittel sein können, bspw. wenn die Aufarbeitung von schambesetzten Delikten ansteht, ist es sinnvoll, viele Formen restaurativer Gerechtigkeit nebeneinander vorzuhalten bzw. zunächst zu erproben, um den Betroffenen bestmögliche adäquate Hilfe anzubieten und ihren Befindlichkeiten und Bedürfnissen angemessen Rechnung tragen zu können.

In diesem Sinne verstanden, können Kreisverfahren einen im wahrsten Sinne des Wortes „ganzheitlichen“ Beitrag leisten sowie einen geeigneten und wertvollen Rahmen bieten, um Befriedigung, Heilung, Wiedergutmachung und Verantwortungsübernahme zu ermöglichen und Trennung, Schmerz und Ohnmacht überwinden zu helfen.

#### V. Ausblick

Dass Menschen einander Schaden zufügen, ist eine Realität, die uns begleiten wird, solange das Gefühl der Getrenntheit von dem Nächsten/Anderen unser Denken und Leben bestimmt und unsere Empathie nicht groß genug ist, um davon abzulassen.

Aber wir haben es in der Hand, wie wir mit den Geschädigten, den Schädigen und den Verantwortlichen umgehen wollen. Wenn wir uns eine befriedete Zukunft für alle Beteiligten und letztlich auch für uns wünschen, müssen wir den Weg des Friedens, der Wiedergutmachung und Heilung statt der vorrangigen Zufügung neuen Übels allein durch Strafe und deren Verbüßung gehen.

Die Wiederentdeckung der Kraft der Kreise gibt große Hoffnung, dass eine Befriedung der Gesellschaft mit ihrer Hilfe erreicht werden kann und dass Wunden auf diese „alte Weise“ nicht nur verbunden, sondern endlich auch ganzheitlich geheilt werden können.

54 Pranis/Stuart/Wedge, a. a. O., S. XV.

Kreisverfahren würden den Angehörigen des ermordeten Ulf Möller – dessen Fall im ersten Teil dieses Beitrags geschildert wurde – die Möglichkeit geben, den Tätern in die Augen zu schauen, Antworten zu erhalten und vielleicht, wie die Opfer des ETA-Terrors, zumindest für sich Ruhe zu finden. Kreisverfahren würden auch eine Möglichkeit für Wiedergutmachung und Heilung von nicht auf den ersten Blick sichtbaren, aber nicht selten umso bedrückenderen psychischen Verletzungen eröffnen, wo Opferentschädigungsgesetze nicht greifen.

Die Zeit für neue Wege ist reif und die Umstände schaffen dafür Raum. In Zeiten, da die demografische Entwicklung zu sinkenden Gefangenzahlen führt,<sup>55</sup> hat es Sinn und besteht die Möglichkeit, frei werdende personelle wie finanzielle Kapazitäten für Konzepte und Projekte zu nutzen, die tatsächlich allen – den Gefangenen, den Geschädigten und der gesamten Gesellschaft – zugute kommen. Notwendig sind langfristige Prozesse, die nur dann in der Zukunft die dargestellten Wirkungen hervorbringen können, wenn wir die Weichen heute dafür stellen.

Unser Nachbar Belgien hat uns mit seinem Gesetz im Jugendstrafrecht gezeigt, dass neue Wege möglich und gangbar sind.<sup>56</sup> Nicht sehr ausgeprägte Hierarchien waren dort allerdings die günstigen Rahmenbedingungen für eine „möglicherweise flexiblere Wandlungsfähigkeit“.<sup>57</sup> Das lehrt uns, wenn wir den Kreis in unserer höchst hierarchischen Gesellschaft schließen wollen, dass wir uns jenseits von Hierarchien begegnen müssen, nicht nur umdenken, neu denken, neu handeln und alle Teile der Gesellschaft einbeziehen müssen, sondern uns auch alle wieder mit gegenseitigem Respekt auf Augenhöhe begegnen sollten. Kreisverfahren sind hierfür Weg und Ziel zugleich.

Diese neuen Wege zu gehen, lohnt sich, weil in ihnen auch generell die Chance auf mehr „Zu-Frieden-heit“

55 So die brandenburgische „Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz“ a. a. O., S. 14.

56 Lode Walgrave, a. a. O., S. 223, 227, über „Das Gesetz zum Jugendschutz. Über die Inverantwortungnahme von Jugendlichen, die eine Handlung begangen haben, welche als Straftat bezeichnet werden kann und über die Wiedergutmachung von Verlusten, die durch diese Handlung eingetreten sind.“

57 Lode Walgrave, a. a. O., S. 223, 233.

und Teilhabe steckt, auf *Empowerment* und Verantwortung des Einzelnen, seine Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen, statt hilflos, ohnmächtig und schulterzuckend festzustellen, dass man als Einzelner in und an den großen Systemen sowieso nichts ändern kann.<sup>58</sup>

So können Kreise, wie *Christina Baldwin* treffend feststellt, alles bewirken: „mehr Kraft in unser Leben bringen, unser Zuhause, unseren Arbeitsplatz, unsere Regierung, unsere Kirchen und Synagogen zu verändern. (...) Wenn der Kreis seinen Platz in unserer Gesellschaft hätte und angewandt würde, würde unser Leben ganz anders aussehen. Im Kreis würden wir Bestärkung als einen normalen Bestandteil unseres Alltags erleben“.<sup>59</sup>

Vor allem aber bieten uns Zusammenkünfte im Kreis die Chance, eine erstaunliche Entdeckung zu machen, die mit großer Wahrscheinlichkeit neue Straftaten verhindern wird, wenn wir uns in die Augen blicken und erkennen, dass der vermeintlich andere uns in unserem tiefsten Inneren viel ähnlicher ist, als wir bisher glaubten. Ein Geschädigter und Kreisteilnehmer hat dies mit einem Satz eindrücklich auf den Punkt gebracht hat: „Ich kann mich in dir sehen.“<sup>60</sup>

Dann haben wir die Chance auf Resozialisierung in ihrer wahrhaftigsten Form und eigentlichen Bedeutung, wenn auf Straftaten nicht aus Furcht vor der Bestrafung verzichtet wird,<sup>61</sup> sondern aus ehrlichem Mitgefühl mit dem anderen als gefühltem Teil von uns selbst.



Silke M. Fiedeler ist seit dem Jahr 2000 als Rechtsanwältin und Mediatorin in eigener Kanzlei in Essen tätig.  
Kontakt:  
info@ra-fiedeler.de

58 So auch *Pranis/Stuart/Wedge*, a. a. O., S. 13 f.

59 *Christina Baldwin*, *Calling the Circle*, auf Deutsch zitiert nach *Manitonquat*, *Der Weg des Kreises*, a. a. O., S. 1.

60 Aus *Dominic Barter*, a. a. O., S. 33.

61 So auch *Martin Wright*, a. a. O., S. 60.